

Bussgeldverordnung Transport

(K.E. vom 19.07.2000- Mon. 26.07.2000)

Bearbeitung : K. Willems 01/2025

Abgeändert durch K.E. vom 11.12.2001- Bußgeldsätze in €
Abgeändert durch K.E. vom 07.05.2002- Neues Transportgesetz
Abgeändert durch K.E. vom 14.07.2005- Abänderung der EG-Vo. 3.821/85
Abgeändert durch K.E. vom 27.03.2006- Vorgehensweise
Abgeändert durch K.E. vom 27.04.2007 – neuer Bußgeldkatalog
Abgeändert durch K.E. vom 10.08.2009 - Kabotageregelung
Abgeändert durch K.E. vom 08.10.2012 – Arbeitszeitüberschreitung
Abgeändert durch K.E. vom 19.07.2013 – Erhöhung der Bußgeldsätze um 10 %
Abgeändert durch K.E. vom 19.04.2014 – Bußgeld Art.8.6+8.8
Abgeändert durch K.E. vom 17.10.2016 - EG-Vo. 165/2014 ersetzt EG Vo.3.821/85
Abgeändert durch K.E. vom 16.06.2019 – Anpassung der Bußgeldsätze
Abgeändert durch K.E. vom 08.12.2024 - Anpassung der Bußgeldsätze
(freie Übersetzung K. Willems)

Die neue Bußgeldverordnung im Transportbereich

Am 01.09.2000 ist die Bußgeldverordnung im Transportbereich in Kraft getreten, da der Erlass vom 19.07.2000 im Staatsanzeiger vom 26.07.2000 veröffentlicht wurde.

Völlig neu gestaltet wurde diese Gesetzgebung durch den K.E. vom 27.04.2007, der sich an die Vorgaben der neuen EU- Vo. 561/2006 und der Richtlinie 2006/22/EG hält.

Neu für den Transportbereich ist, dass die Bußgeldsätze für gewisse Übertretungen nun gestaffelt sind und dass man für geringfügige Übertretungen nicht den gleichen Tarif bezahlt wie für eine schwere Übertretung.

Besteht im Normalfall ein oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich**, so entfällt dieses Limit bei Betrug oder Betrugsabsicht.

Als „ oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich** „ ist zu verstehen, dass zum Beispiel für Übertretungen gegen die EG- Sozialgesetzgebung maximal **[5.000 €]** zulässig ist, sind dazu noch Übertretungen im Gefahrgutbereich vorhanden, so liegt auch hier der Oberbereich bei 5.000 €, so dass für beide Bereiche somit maximal **[10.000 €]** fällig sind.

Weiterhin bestehen bleibt die Möglichkeit für eine Person, die einen festen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, dass hier die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung des Bussgeldes vor Ort oder der Protokollierung mit anschließender Gerichtsverhandlung bestehen bleibt.

Diejenige Person, die keinen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, muss vor Ort und in einer bestimmten Zeitspanne entweder das Bußgeld oder eine Sicherheitsleistung entrichten. Die Summe der Sicherheitsleistung entspricht der Summe des Bußgeldes.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Übersicht über diese Tabellen.

c) Lenk- und Ruhezeiten

Lenkzeiten

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	die höchstzulässige Tageslenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006 – Art.6.1 (1) - AETR – Art.6 §1 (2) - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art.4 § 1 (4)	(a)
2.	die höchstzulässige ununterbrochene Lenkdauer wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006- Art.7 - AETR Art.7 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art.5 (4)	(b)
3.	die höchstzulässige wöchentliche Lenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo 561/2006 – Art.6 §2 - AETR Art.6 §2 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art.4 § 2 (4)	110 € (c)
4.	die höchstzulässige zweiwöchentliche Lenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo 561/2006 – Art.6 §3 - AETR Art.6 §3 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art.4 § 3 (4)	110 € (c)

Ruhezeit

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
5.	die vorgesehene tägliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG- Vo. 561/2006- Art. 8 und 9 - AETR- Art.8 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art.6 (4)	55 € pro fehlenden 30 Minuten (d)
6.	die vorgesehene wöchentliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG-Vo. 561/2006 – Art. 8 - AETR – Art.6 §1 und §8 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art.6 (4)	110 € pro fehlender Stunde (e)
Verschiedenes			
7.	Zum Zeitpunkt der Kontrolle) eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder eine wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden zum Ausgleich einer vorherigen reduzierten wöchentlichen Ruhezeit wird an Bord des Fahrzeugs genommen oder) der Fahrer gibt zu, dass er im Fahrzeug eine oder mehrere regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden zum Ausgleich einer früheren reduzierten wöchentlichen Ruhezeit genommen hat.	- EG-Vo. 561/2006- Art. 8.6 + 8.8 - AETR – Art. 8 § 6+ §8 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art.6 § 9(4)	1.800 €
	Verschiedenes		
7.	das Mindestalter des Beifahrers / Schaffners wird nicht eingehalten	- EG-Vo. 561/2006 – Art. 5 - AETR – Art. 5 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 2- Art. 3 (4)	82 €
8.	die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit wurde überschritten	- K.E. vom 17.10.20216 –Art. 43 (3)	44 € pro Stunde Überschreitung (f)

- (1) EG- Verordnung Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.
- (2) Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
- (3) Königlicher Erlass vom 17.10.2016 bezüglich des Fahrtenschreibers und der Lenk- und Ruhezeiten.
- (4) Handelsabkommen – Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Königreich England und Nord-Irland
 - (a) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der täglichen Lenkzeit angepasst unter Berücksichtigung der Anzahl ununterbrochener Stunden Ruhezeit im betreffenden Zeitraum.
 - (b) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer angepasst bevor der Fahrer eine Gesamtfahrtunterbrechung von 45 Minuten eingelegt hat unter Berücksichtigung der längsten ununterbrochenen Unterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer.
 - (c) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Lenkzeit.
 - (d) pro angefangener Zeitspanne von je 30 Minuten fehlender täglicher Ruhezeit.
 - (e) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde fehlender wöchentlicher Ruhezeit.
 - (f) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Beilage 1 – Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit					
	weniger als 3 Stunden (1)	mehr als 3 Stunden – weniger als 5 Stunden (1)	mehr als 5 Stunden – weniger als 7 Stunden (1)	(entfällt)	(entfällt)
1 Stunde oder weniger (2)	132 €	110 €	88 €		
+ 1 St. – bis 2 St. (2)	198 €	170 €	143 €		
+ 2 St. – bis 3 St. (2)	330 €	286 €	242 €		
+ 3 St. – bis 5 St. (2)	495 €	418 €	341 €		
+ 5 St. – bis 8 St. (2)	968 €	825 €	682 €		
+ 8 St. – bis 12 St. (2)	1.452 €	1.243 €	1.034 €		
+ 12 Stunden	1.760 €	1.496 €	1.232 €		
<p>(1) die größte ununterbrochene Ruhezeit im Bezugszeitraum der täglichen Lenkzeit (2) Anzahl Stunden Überschreitung in Bezug auf die höchstzulässige tägliche Lenkzeit (9 oder 10 Stunden)</p>					

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Beilage 2 –	Überschreiten der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer		
	keine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten	15 Minuten und mehr weniger als 30 Minuten	30 Minuten und mehr weniger als 45 Minuten
15 Minuten oder weniger (2)	44 €	33 €	22 €
+ 15 Minuten – bis 30 Minuten (2)	88 €	66 €	44 €
+ 30 Minuten – bis 1 Stunde (2)	132 €	99 €	66 €
+ 1 Stunde – bis 2 Stunden (2)	264 €	198 €	132 €
+ 2 Stunden – bis 3 Stunden (2)	440 €	330 €	220 €
+ 3 Stunden – bis 5 Stunden (2)	660 €	495 €	330 €
+ 5 Stunden – bis 8 Stunden (2)	1.452 €	968 €	660 €
mehr als 8 Stunden	2.200 €	1.606 €	1.100 €
<p>1. längste ununterbrochene Fahrtunterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer. Eine Fahrtunterbrechung von weniger als 15 Minuten wird nicht in Betracht genommen.</p> <p>2. Dauer der Überschreitung in Zusammenhang mit der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer von 04 Stunden 30 Minuten</p>			

Kontrollgerät (Fahrtenschreiber)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Einbau des Fahrtenschreibers			
1.	Die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten wird durch das Fehlen eines im Fahrzeug installierten Fahrtenschreibers verhindert, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung eines Fahrtenschreibers befreit ist.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.3 - AETR – Art.2 + 10 - K.E. vom 17.10.20216 – Art.3 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil C- Abschnitt 2- Art. 3	2.640 €
2.	Die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten wird dadurch verhindert, dass der Fahrtenschreiber des Fahrzeugs nicht dem vorgeschriebenen Typ, der vorgeschriebenen Generation oder der vorgeschriebenen Version entspricht oder nicht den Vorschriften entspricht und somit die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten nicht mehr gewährleistet ist.	- EG- Vo. 165/2014- Art.3-Abs.4 +4bis - AETR- Art.13 §1 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil C- Abschnitt 2- Art. 3	1.320 €
Betrieb des Fahrtenschreibers			
3.	der Fahrtenschreiber im Fahrzeug wird nicht oder falsch verwendet, so dass keine Aufzeichnung stattfindet, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist	- EG- Vo. 165/2014- Art.3 - K.E. vom 17.10.2016- Art. 3, 18, 27 + 28 - AETR- Art.2 + Art.10 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -8 §2 +-Anhang Road-1- Teil C,- Abschnitt 2- Art. 3	2.640 €
4.	Die Schaltvorrichtungen werden nicht betätigt oder falsch bedient.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.5 - AETR – Art.12 §3 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6 § 6	550 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
5.	Der Ländercode wurde nicht in den digitalen Fahrtenschreiber eingegeben, außer für den analogen Fahrtenschreiber, wenn dies erforderlich ist.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.7° - AETR – Art.12 §5 + §5 bis der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6 § 7	550 €
6.	Der Fahrer hat die Zeitgruppen nicht manuell eingegeben, als er sich vom Fahrzeug entfernt hat oder, wenn der manuelle Nachtrag nicht möglich war, kann keinen Tätigkeitsnachweis erbringen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34,3 - AETR – Art.12 §2 der Beilage - K.E. vom 17.10.20216- Art. 38 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6 § 3	1.320 €
7.	Bei Mehrfahrerbetrieb: <ul style="list-style-type: none">) Der Aufschrieb erfolgte auf dem falschen Schaublatt (analoger Fahrtenschreiber),) Die Fahrerkarten wurden nicht in die richtige Öffnung des Fahrtenschreibers eingeführt (digitales Gerät) 	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.4 - AETR – Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6 § 4	1.320 €
8.	der Fahrer oder das Unternehmen achtet nicht auf die strikte Anwendung der Vorschriften	- EG- Vo. 165/2014 – Art.32,1 - EG- Vo 561/2006 – Art.10 - AETR – Art.10 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 7	110 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
	Betrug und Verweigerung der Kontrolle		
9.	der Fahrtschreiber wurde in betrügerischer Absicht manipuliert, indem eine korrekte Aufzeichnung verhindert, Daten im Speicher verändert oder gelöscht, aufgezeichnete Daten unzugänglich gemacht oder zerstört wurden, oder durch das Vorhandensein einer Vorrichtung in der Absicht, die oben genannten Verstöße zu begehen, wodurch die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten unmöglich gemacht wurde	- EG- Vo. 165/2014 – Art.32§ 3 - AETR – Art.12 §8 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 7 § 2	5.280 €
10.	der Fahrer verweigert die Überprüfung des Kontrollgerätes, wodurch die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten unmöglich gemacht wurde	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 +38 - AETR – Art.12 §7 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 10	5.280 €
11.	der Fahrer legt einen falschen Tätigkeitsnachweis vor	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12 §7 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 10	5.280 €

(1) EG- Verordnung Nr. 165/2014 des Rates vom 4.Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

d) Fahrerkarte

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Gültigkeit			
1.	Die Fahrerkarte ist ungültig, weil sie defekt oder beschädigt ist und die Feststellung dieses Verstoßes mehr als 15 Kalendertage (oder später, falls dies erforderlich ist, damit das Fahrzeug zum Unternehmenssitz zurückkehren kann) nach Auftreten des Defekts oder der Beschädigung erfolgt. Dies führt dazu, dass die Vollständigkeit der Daten über die Lenk- und Ruhezeiten nicht mehr gewährleistet ist und die Kontrolle verhindert wird.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27+29 - AETR – Art.13 §3 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 8 + 9	1.320 €
2.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch kann er diese nicht vorlegen weil sie verloren oder gestohlen wurde und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung erfolgte vor mehr als 15 Kalendertagen (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren) nach dem Verlust/Diebstahl.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13 §3 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 8 + 9 + 10	1.320 €
3.	Der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, kann aber weder die Karte noch eine Bescheinigung über eine Verlust- oder Diebstahlerklärung vorlegen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13 §3 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 8 + 9 + 10	2.640 €
4	Der Fahrer ist nicht Inhaber einer Fahrerkarte, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist (*).	- EG- Vo. 165/2014 – Art. 3, 32, 33 +34 - AETR – Art.2 +10 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 10 + Teil C- Abschnitt 2- Art.3	2.640 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Verwendung			
5.	Die Fahrerkarte wurde nicht in den Fahrtenschreiber gesteckt; weder das Fahrzeug, noch die Beförderung sind freigestellt von der Benutzung des Kontrollgerätes (*)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 6 § 1	2.640 €
6.	die Fahrerkarte wurde ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entfernt, jedoch ist das Fahrzeug nicht in Bewegung.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 6 § 1	110 €
Betrug und Verweigerung der Kontrolle			
7.	Der Fahrer hat die Fahrerkarte in betrügerischer Absicht benutzt, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">) indem er eine Karte benutzt oder besitzt, deren Inhaber eine andere Person ist,) indem er eine als verloren oder gestohlen gemeldete Karte benutzt,) indem er abwechselnd mehrere, mit seinem Namen versehene Karten benutzt) indem er eine gefälschte oder verfälschte Karte oder eine Karte benutzt, deren aufgezeichnete Daten unterdrückt oder zerstört wurden. 	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27, 29, 32, 33, 34, 35, 36 + 37 - AETR – Art.11 § 4 + Art. 12 §8 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und Teil C- Abschnitt 2-Art.15	5.280 €
8.	der Fahrer verweigert die Vorlage seiner Fahrerkarte zwecks Überprüfung	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 + 38 - AETR – Art.12 §7 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 10	5.280 €
(*) Nur anwendbar, wenn der Fahrer zum Kontrollzeitpunkt ein Fahrzeug steuert mit digitalem Fahrtenschreiber			

e) Ausdrucken der vom digitalen Kontrollgerät aufgezeichneten Daten

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Allgemein			
1.	Bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte oder wenn der Fahrer nicht im Besitz der Fahrerkarte ist (nach Diebstahl oder Verlust), kann der Fahrer keinen Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten vorlegen und/oder der Fahrer hat es versäumt, auf dem vorgelegten Ausdruck die nicht vom Fahrtenschreiber aufgezeichneten Informationen, seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins oder seiner Fahrerkarte (wenn eine Identifizierung des Fahrers nicht möglich ist) zu vermerken.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13 §2° + 3° der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 8, 9 und Teil C-Abschnitt 2- Art.15	1.320 €
2.	die ausgedruckten Daten des digitalen Kontrollgerätes sind unlesbar, hervorgerufen durch Nachlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt seitens des Fahrers	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13 §2 +3 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 8+ 9	1.320 €
3.	Es ist nicht ausreichend Papier vorhanden zum Ausdrucken der Daten des Kontrollzeitraums	- EG- Vo. 165/2014 – Art.33 § 1 - AETR – Art.11 §1 - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1- Teil C-Abschnitt 2- Art.15	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Betrug und Verweigerung der Kontrolle			
4.	die ausgedruckten Daten des digitalen Fahrtenschreibers sind verfälscht, gelöscht oder vernichtet	- EG- Vo. 165/2014 – Art.32 §3 - AETR – Art.12 §8 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 7	5.280 €
5.	Der Fahrer weigert sich, den Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten zur Kontrolle vorzulegen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12 §7 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 10	5.280 €

f) Schaublätter

Vorlage			
1.	Der Fahrer ist nicht in der Lage, ein oder mehrere Schaublätter (oder Ad-hoc-Blätter) zur Kontrolle vorzulegen.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §1- 36.1+36.2 - AETR- Art.12 §1 + 7 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6+ 10	1.320 €
2.	Ein oder mehrere verwendete Schaublätter entsprechen nicht dem vorgeschriebenen Muster und/oder sind nicht für die Verwendung in dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber geeignet, so dass keine relevanten Daten aufgezeichnet werden.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §1 - AETR- Art.11 §1 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	2.640 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
3.	Ein oder mehrere Schaublätter sind unleserlich und/oder können nicht kontrolliert werden, weil sie verschmutzt und/oder beschädigt sind und nicht mit dem Reserveblatt versehen sind.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §2 - AETR- Art.12 §1 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	2.640 €
4.	Ein oder mehrere Schaublätter wurden ohne hinreichenden Grund vor dem Ende des Arbeitstages aus dem Fahrtenschreiber entfernt und/oder der Fahrtenschreiber wurde vor dem Ende des Arbeitstages geöffnet (außer in Fall f5)	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §1 - AETR- Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	2.640 €
5.	Ein oder mehrere Schaublätter wurden ohne hinreichenden Grund vor dem Ende des Arbeitstages aus dem Fahrtenschreiber entfernt und/oder der Fahrtenschreiber wurde vor dem Ende des Arbeitstages geöffnet, die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten ist jedoch weiterhin möglich.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §1 - AETR- Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	110 €
6.	Der Fahrer hat mehr als ein Schaublatt pro Arbeitstag verwendet, es sei denn, dies ist bei einem Fahrzeugwechsel erforderlich, um sicherzustellen, dass das Schaublatt dem vorgeschriebenen Muster entspricht und für die Verwendung in dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber geeignet ist.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §1 - AETR- Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	1.320 €
7.	Der Fahrer hat ein oder mehrere Schaublätter länger als 24 Stunden im Fahrtenschreiber belassen, so dass die Linie der Lenkzeiten überschrieben wird und eine Kontrolle unmöglich ist.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §1 - AETR Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	1.320 €

8.	Der Fahrer hat die Zeitgruppen nicht auf einem oder mehreren Schaublättern aufgezeichnet, als er sich vom Fahrzeug entfernt hat, und er kann keinen Tätigkeitsnachweis vorlegen.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 § 3 - AETR- Art.12 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	1.320 €
9.	die Zeitangaben auf den Schaublättern sind nicht korrekt und stimmen nicht überein mit der legalen Uhrzeit des Landes, indem das Fahrzeug zugelassen ist.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 § 5 a - AETR- Art.12.3 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	1.320 €
10.	der Fahrer hat es versäumt, eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern zu vermerken: <ul style="list-style-type: none">) seinen Namen und Vornamen (so dass eine Zuordnung des Fahrers mittels Schaublatt und unter Einsicht des Führerscheins und Personalausweises unmöglich ist),) Datum bei Beginn der Verwendung des Schaublatts,) Kennzeichennummer des Fahrzeugs 	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 § 6 - AETR- Art.12 §5 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	1.320 €
11.	der Fahrer hat es versäumt, eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern zu vermerken: <ul style="list-style-type: none">) Datum bei Ende der Verwendung des Schaublatts,) den Stand des Kilometerzählers zu Beginn der ersten Fahrt, am Ende der letzten Fahrt, sowie im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags,) Uhrzeit zu Beginn des Fahrzeugwechsels falls zutreffend 	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §6 b), d),+ e) - AETR- Art.12 §5 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6	110 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
12.	Der Fahrer hat es versäumt, die folgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern zu vermerken: - den Ländercode der Einreise nach Überschreiten einer Grenze eines Mitgliedstaats am nächstmöglichen Haltepunkt - den Ländercode und den Ort am Anfang und am Ende der Verwendung des Schaublatts	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §6 b) +f) - AETR- Art.12 §5 und § 5bis der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 6 §6 b) + f)	550 € €
13.	bei Betriebsstörung oder mangelhafter Funktion des Kontrollgerätes hat der Fahrer es unterlassen, den Bestimmungen gemäß ein besonderen Blatt zu benutzen mit: den Angaben zu den Zeitgruppen und/oder den Namen und/oder Nummer des Führerscheins des Fahrers, so dass eine Identifizierung des Fahrers unmöglich ist (Ausnahmefall f 14)	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37 §2 - AETR- Art.13 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 11)	1.320 € €
14.	Der Fahrer hat das Schaublatt oder das Ad-hoc-Blatt (zur Verwendung während der Zeit, in der der Fahrtenschreiber nicht funktioniert oder Störungen aufweist) nicht vorschriftsmäßig erstellt: der Name und/oder die Führerscheinnummer des Fahrers wurden nicht oder nur unvollständig angegeben, die Identifizierung des Fahrers ist jedoch weiterhin möglich.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37 §2 - AETR- Art.13 §2 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 11	110 € €
Betrug und Verweigerung der Kontrolle			
15.	Daten auf einem oder mehreren Aufzeichnungsblättern wurden verfälscht, gelöscht oder vernichtet.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.32 §2 - AETR- Art. 12 §8 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B-Abschnitt 4- Art. 7	5.280 €

16.	Der Fahrer weigert sich, ein oder mehrere Schaublätter (oder Ad-hoc-Blätter) zur Kontrolle vorzulegen.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 §1 +36 §1 +36 §2 - AETR- Art.12 §7 der Beilage - Handelsabkommen EU- UK Anhang Road -1-Teil B- Abschnitt 4- Art. 6 +10	5.280 €
-----	--	--	----------------

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.